

Nach wie vor gibt es erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit der Kriminalität in den verschiedenen Bezirken. Auf je 100 000 Einwohner entfielen folgende Straftaten:

	1960	1961
Rostock	762	957
Schwerin	513	572
Neubrandenburg	747	792
Potsdam	774	903
Frankfurt	917	904
Cottbus	711	741
Magdeburg	844	937
Halle	831	884
Erfurt	667	733
Gera	628	665
Suhl	748	717
Dresden	755	752
Leipzig	807	929
Karl-Marx-Stadt	635	616
Hauptstadt Berlin	1064	1180

Innerhalb der Bezirke treten bei einem Vergleich der Kreise untereinander ebenfalls derartig starke Unterschiede in Erscheinung. Es ist uns hier Material in die Hand gegeben, das in gewissem Umfang einen Ausgangspunkt sowohl für die Erforschung der Kriminalität als auch für eine auf die Schwerpunkte konzentrierte, planmäßige Verbrechensbekämpfung bietet. Allerdings ist dazu eine konkrete und planmäßige Forschungsarbeit erforderlich, wobei vor allem die vergleichende Untersuchung in Hinsicht auf die Struktur der Kriminalität, ihre Zusammensetzung nach den verschiedenen Arten von Verbrechen und ihr Vergleich mit der ökonomischen und sozialen Struktur des jeweiligen Bereichs ins Auge zu fassen ist. Die Verschiedenheiten in der Häufigkeit des Auftretens der Kriminalität ähneln in gewisser Weise den Erscheinungen, die auf wirtschaftlichem Gebiet anzutreffen sind, wo Betriebe und Bereiche mit guter oder schlechter Planerfüllung oft dicht beieinanderliegen. Ein wichtiger Hinweis ergibt sich daraus, daß wir es bei den vorstehenden

Häufigkeitszahlen keineswegs etwa nur mit den Zufallsergebnissen eines Jahres zu tun haben, sondern daß die Unterschiede zwischen den Bezirken, von einigen Ausnahmen abgesehen, im wesentlichen seit Jahren zu beobachten sind¹⁴.

Wir sind über die bloße Feststellung der Unterschiede bisher nicht hinausgekommen. Es fehlt insbesondere ein konkreter Plan dafür, wo und mit welchen Methoden die Forschungen durchzuführen sind. Da Untersuchungen an Ort und Stelle notwendig sind, ist es wichtig, daß in jedem Kreis eine genaue Übersicht über die Bewegung der Kriminalität und der verschiedenen Arten von Straftaten im Verlaufe der letzten Jahre geschaffen wird. Alle Rechtspflegeorgane müssen ständig einschätzen, wie die Entwicklung in ihrem Bereich sich vollzieht und welche Besonderheiten sich im Vergleich zur Gesamtlage im Bezirk und in der Republik abzeichnen.

Da weitere Fortschritte auf diesen Gebieten eine wichtige Bedingung für die Organisation konkreter Erfolge in der Verbrechensbekämpfung sind, muß sich auch insbesondere die Strafrechtswissenschaft ihrer annehmen. Die Konzentration der Praxis und der Wissenschaft auf die echten Probleme der Verbrechensbekämpfung ist ein wichtiges Kriterium für den Ernst, mit dem an die Überwindung des Dogmatismus herangegangen wird. Die allmähliche Lösung der Fragen, die planmäßig und auf lange Sicht in Angriff genommen werden muß, ist nur in enger Gemeinschaftsarbeit von Praktikern und Wissenschaftlern unter Einbeziehung verschiedener anderer Fach- und Wissenschaftszweige (Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Sozialhygiene, Psychologie, Pädagogik u. a.) denkbar. Es bedarf insbesondere auch der Inangriffnahme und Ausarbeitung erster Konzeptionen der sozialistischen Kriminologie der DDR, ihrer Aufgaben, ihrer Stellung und Verbindung zu den anderen Zweigen der Gesellschaftswissenschaften, vor allem ihrer Beziehung zur Strafrechtswissenschaft.

¹⁴ vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR, a. a. O.

2uc Diskussion

Rechtsanwalt Dr. HELMUT TEGETMEYER, Leipzig,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Leipzig

Bemerkungen zum Charakter und Schutz des Rechts am eigenen Bild

Die auf S. 751 dieses Heftes abgedruckte Entscheidung des Kreisgerichts Leipzig unterstreicht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Rechts am eigenen Bild. Die Gerichte können auftretende Rechtsfragen dieser Materie nicht ohne spezielle Rechtsnorm nach allgemein rechtlichen Grundsätzen des Schutzes der Persönlichkeit von Fall zu Fall entscheiden. Das wäre auch der Einheitlichkeit dieses Schutzes abträglich. Es ist daher nur zu begrüßen, daß nach dem Entwurf zum Gesetz über das Urheberrecht auch diese Materie in einem Urheberrechtsgesetz ausdrücklich geregelt werden soll¹.

Charakter des Rechts am eigenen Bild

Zwar ist das Recht am eigenen Bild kein Urheberrecht, sein Platz in diesem Gesetz kann aber damit motiviert

¹ Ebenso wird durch den im Entwurf vorgesehenen Brietschutz (§ 94 des 1. Entw.) dieser bisher nur im Rahmen eines umstrittenen allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorhandene Schutz nunmehr allgemein für jedes Schriftstück persönlicher Art gesetzlich verankert.

werden, daß es als ein Persönlichkeitsrecht zwar dem Urheberrecht des Bildschöpfers entgegensteht, indem es auch ihm gegenüber wirksam ist, aber im wesentlichen wie ein Urheberrecht wirkt. Es kann ein Bildnis sowohl Gegenstand eines Urheberrechts des Schaffenden wie auch des Bildnisrechtsschutzes des Abgebildeten sein. Wie der Abgebildete das Urheberrecht des Herstellers des Bildnisses, so muß der Urheber das Recht des Abgebildeten in dem ihm vom Gesetz gesteckten Rahmen achten. Weder darf der Abgebildete ohne Zustimmung des Urhebers (§ 15 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie — KUG — vom 9. Januar 1907, RGBL. S. 7) noch der Urheber ohne Zustimmung des Abgebildeten (§ 22 KUG) das Bildnis verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen, sofern im letzteren Fall nicht eine gesetzlich besonders festgelegte Ausnahme vorliegt (§ 23 KUG). Dieser Sachzusammenhang zwischen beiden Rechten rechtfertigt die Regelung in einem Gesetz.